

JuBa e.V.

VEREINSSATZUNG JUBA E.V.

Stand: 03.12.2016

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	- 1 -
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins.....	- 1 -
§ 3 Steuerbegünstigung.....	- 2 -
§ 4 Mitgliedschaft.....	- 2 -
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	- 3 -
§ 6 Organe des Vereins.....	- 3 -
§ 7 Mitgliederversammlung.....	- 3 -
§ 8 Vorstand.....	- 4 -
§ 9 Beisitzer.....	- 5 -
§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung.....	- 5 -

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "JuBa e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Baden-Baden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen unter der Registernummer VR 700839.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung von Volksbildung und der Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. der interkulturellen Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit, sowie deren Vernetzung in der Region Baden-Baden und dem Land Baden-Württemberg,
 - b. der Förderung der Bildung und Erziehung mit dem Ziel die Allgemeinheit zu sozialem, solidarischem und basisdemokratischem Bewusstsein zu ermutigen,

- c. dem Ausbau der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungsprozessen, jeglicher Art,
- d. Kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen, Theater und Musik
- e. Konzeption und Realisierung künstlerischer Projekte, die insbesondere auch den internationalen Austausch fördern sollen (z.B. Musik- und Kunstveranstaltungen).
- f. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Schulen, Museen, Vereinen und Bildungsträgern im Sinne des Vereinszweckes
- g. Schaffung von weiteren Freizeitangeboten für Jugendliche (musikalische und künstlerische Förderung durch Workshops).
- h. Förderung von Kunst und Kultur (Musik, Tanz, Theater, Spiel, Film, Malerei etc.)

§ 3 STEUERBEGÜNSTIGUNG

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich mit ihnen identifizieren können.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Stellung eines Aufnahmeantrages, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Minderjährige können nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Der Mitgliedsbeitrag und ein Aufnahmebeitrag werden von dem Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Mitgliedsbetrag ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein, soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.
3. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von einem Monat nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 4 einleiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen zu beachten und sind an diese gebunden.
 - b) die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.
 - c) das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Sachgegenstände sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer absoluten Stimmenmehrheit.
 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter, der dem Vorstand angehört, und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern, einem 1. Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten. Diese Amtsträger müssen bei Antritt des Amtes (1. Januar des Geschäftsjahres) mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der BGB-Vorstand hat bei Abstimmungen im Vorstand ein Vetorecht, was einen Beschluss unmöglich macht. Hierzu müssen sowohl 1. als auch 2. Vorsitzender Gebrauch von diesem Recht machen. Das Vetorecht kann von der Mitgliederversammlung als nicht gültig erklärt werden.
4. Darüber hinaus können durch die Mitgliederversammlung folgende Ämter berufen werden:
 - a. 3. Vorsitzender
 - b. Schriftführer
 - c. Kassenwart
 - d. Medien- und Pressewart

Aufgaben und Zuständigkeiten der Amtsträger (einschließlich erweitertem Vorstand) werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgehalten und zu

Beginn eines jeden Geschäftsjahres von diesem beschlossen. Sie wird den Mitgliedern des Vereines auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Zusammen mit dem BGB-Vorstand bilden diese Amtsträger den erweiterten Vorstand.

Mitglieder des BGB-Vorstands und der 3. Vorsitzende können bei Bedarf weitere Ämter übernehmen.

5. Alle Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr gewählt. Bei einem Rücktritt eines Amtsträgers im laufenden Geschäftsjahr oder ähnlichen Gründen ist auch ein früherer Amtsantritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
6. Die Vorstandsmitglieder sind alle ehrenamtlich tätig.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die Zeichnung eines der zwei BGB-Vorstandsmitglieder erforderlich.
8. Der Vorstand (BGB-Vorstand und erweiterter Vorstand) soll in der Regel monatlich tagen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und der Vorstandsleitung (1. Vorsitzender oder bei Abwesenheit 2. Vorsitzender) zu unterschreiben ist.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In Abstimmungen zu Entscheidungen ist der erweiterte Vorstand gleichberechtigt hinzuzuziehen.

§ 9 BEISITZER

1. Der Vorstand kann zusätzliche Beisitzer ernennen, welche diesen bei der Ausführung seiner Aufgaben unterstützen und entlasten können.
2. Die Beisitzer sollen im Idealfall wie der Vorstand ihre Tätigkeit ein Geschäftsjahr lang ausüben.
3. Beisitzer besitzen ebenfalls ein Stimmrecht bei Abstimmungen im Vorstand.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Bürgerstiftung Baden-Baden e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.